KAUFVERTRAG NR. ……..

abgeschlossen am …… in ……..

zwischen:

Mag. Ing. Leszek Banach – Direktor der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, ul. Kazimierza Wielkiego 24a, 65 - 950 Zielona Góra (Republik Polen), der im Namen und zugunsten der beaufsichtigten Oberförstereien handelt,

nachfolgend **Verkäufer** genannt,

und

....., der ein Gewerbe unter dem Namen ……. treibt.

Das Gewerbe wird auf der Grundlage: …….. getrieben.

Steueridentifikationsnummer: ....., Gewerbeanmeldungsnummer: ……

nachfolgend Käufer genannt,

nachfolgend zusammen **Vertragsparteien** genannt,

vereinbaren Folgendes auf der Grundlage der Ergebnisse der 2. Submission des Wertholzes in der Regionalen Direktion der Staatsforste, die am 11. Februar 2014 durchgeführt wurde:

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft den Holzrohstoff, der während der Submission am 11. Februar 2014 gekauft wurde.
2. Die Spezifikation des verkauften Holzes samt Preisen beinhalten die Anlagen, die die integralen Bestandteile des Vertrages sind

   Anlage Nr. 1 – Gesamtaufstellung des gekauften Holzes nach den Oberförstereien

   Anlage Nr. 2 – Spezifikation des gekauften Lose nach den Oberförstereien.

§ 2
Preis des Holzes

Der Preis des Holzes ist ein Preis für 1 m^3 loco Submissionslager (Netto). Zu dem Preis wird die Mehrwertsteuer nach den geltenden Vorschriften zugerechnet.

§ 3
Ort der Vertragserfüllung

1. Der Ort der Vertragserfüllung ist der Submissionslager.
2. Der Transport des Holzes wird ausschließlich durch den Käufer organisiert.
3. Die Transportkosten belasten den Käufer.
4. Die Verladetätigkeiten gehören zu den Pflichten des Käufers bzw. des von ihm berechtigten Transporteurs, der gleichzeitig zur Abnahme des Holzes berechtigt ist. Im Anschluss daran haben der Käufer bzw. der Transporteur einen ausschließlichen Einfluss auf die Menge des Holzes und die Weise seiner Verladung auf das Fahrzeug.
5. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund", im Moment der Unterschrift des Abfuhrscheines durch die berechtigte Person, was eine Bestätigung der Holzabnahme und ein Beweis der Holzaushändigung ist. In diesem Moment übergeht das Risiko der Verantwortung für das Holz auf den Käufer. Die Person, die im Namen des Käufers das Holz abnimmt, ist verpflichtet, schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
6. Mangel an der Vollmacht bewirkt die Verweigerung der Holzaushändigung, ohne Recht die daraus resultierende Kosten und andere Ansprüche des Käufers geltend zu machen.
7. Das Subjekt, das die Verladetätigkeiten ausführt (der Käufer oder ein von ihm berechtigter Transporteur) ist verpflichtet, diese Tätigkeiten gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes, des Frachtrechtes, des Gesetzes über öffentliche Straßen auszuführen, also auf diese Art und Weise, die keine Gefährdungen der Sicherheit im Straßenverkehr, keine Überschreitungen der zulässigen Masse und keine Überschreitungen der zulässigen Achsenlast verursacht
8. Der Käufer oder ein von ihm berechtigter Transporteur sollen sich während der Anwesenheit in dem Wald an die Empfehlungen und Hinweise des Försters der bestimmten Försterei halten. Die Empfehlungen und Hinweise betreffen den Platz der Holzlagerung; sie beziehen sich aber nicht auf die Verladungsweise oder die Holzmenge (Holzmasse), die für die Verladung bestimmt ist.
9. Die Realgesamtmasse des Holzes im Rahmen des Transports wird jeweils in Anlehnung an den Inhalt der Verordnung des Umweltministers und des Transportministers vom 2. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichte (Gesetzblatt der Republik Polen vom 17. Mai 2012, Pos. 536) bestimmt. Der Käufer versichert, dass auf diese Weise berechnete Realgesamtmasse der Fahrzeuge, die die Realgesamtmasse des Holzes berücksichtigt, wird die Größe nicht überschreiten, die in den Vorschriften oder in der Fahrtgenehmigung des nicht normativen Fahrzeuges geregelt wurde. Über die Menge (Masse in m^3) des auf das Fahrzeug geladenen Holzes entscheidet der Transporteur

10. Im Falle der Abfuhr des Holzes im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung, im Verständnis Art. 13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer (Gesetzblatt der Republik Polen von dem Jahr 2004, Nr. 54, Pos. 535 und spätere Änderungen) ist der Käufer verpflichtet zur Übergabe dem Verkäufer (d.h. der entsprechenden Oberförsterei, von der der Rohstoff gekauft wurde) einer schriftlichen Bestätigung der Holzlieferung zu dem Bestimmungsort, der sich auf dem Territorium eines anderen als Republik Polen EU-Mitgliedlandes befindet. Die Bestätigung hat die Form der Datenaufstellung, die in der Anlage Nr. 3 zu dem Vertrag bestimmt wurde. Diese Information schickt man an den Verkäufer spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Holzlieferung erfolgte
11. Auf schriftlichen Antrag des Käufers wird der Verkäufer eine Mehrwertsteuerrechnung in elektronischer Form ausstellen. Die Ausstellung von Rechnung in dieser Form ist möglich nach der Erfüllung der inneren Anforderungen des Verkäufers, die den Verkehr der elektronischen Rechnung regulieren

§ 4
Zahlungsbedingungen

1. Die Vertragsparteien erklären, dass sie aktive Mehrwertsteuerzahler sind.
2. Der Käufer bezahlt für das Holz, das der Vertragsgegenstand ist, vor seiner Abnahme, spätestens bis zum 7. März 2014 eine Nettosumme in Höhe **..... PLN (in Worten: .....).** Die Summe wird um die zustehende Mehrwertsteuer nach den am Tag der Zahlung geltenden Sätzen vergrößert.
3. Für das Zahlungsdatum nehmen die Vertragsparteien den Tag der Geldeinnahme auf das Bankkonto des Verkäufers an. Die Bankkontonummer wurde in der Spezifikation der gewinnenden Lose bestimmt.
4. Alle Kosten, die mit der Zahlung verbunden sind, trägt der Käufer (wenn man die Überweisung beauftragt, soll man die Option „OUR“ auswählen).

§ 5
Termin der Holzabnahme

1. Der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme des Holzes bis zum **31. März 2014**.
2. Im Falle, wenn das Holz im oben erwähnten Termin nicht abgenommen wird, wird der Käufer dem Verkäufer für jeden Tag der Lagerung eine Gebühr in Nettohöhe 1 PLN für 1 m^3 des gelagerten Holzes, vergrößert um die zustehende Mehrwertsteuer.

3. Wenn der Käufer in dem im Absatz 1 bestimmten Termin das Holz nicht abgenommen hat, übergeht nach seinem Verlauf das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Vertragsgegenstandes.

§ 6
Rücktritt von dem Vertrag

1. Im Falle, wenn der Käufer im in § 4 bestimmten Termin die Zahlung nicht begleicht, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne einen zusätzlichen Termin festzulegen, indem er dem Käufer eine schriftliche Willenserklärung über den Rücktritt abgibt. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag wird im Termin bis **14 März 2014** abgegeben.
2. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer aus den Gründen, die den Käufer betreffen, wird der Käufer mit dem Vertragsstrafe belastet, deren Höhe versteht man als Differenz zwischen den von ihm angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt wurden) und den Preisen, die beim Verkauf dieses Holzes einem anderen Käufer auf dem Weg der Auktion per System „e-drewno“ erzielt werden, wenn der in Applikation „e-drewno“ erzielte Preis niedriger ist als der Preis, der aus dem Vertrag resultiert, von dem man zurücktritt.
3. Der Käufer kann nach allgemeinen Regeln eine Entschädigung geltend machen, die die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.

§ 7
Zustellungen

1. Die Vertragsparteien vereinbaren einig, dass alle Unterlagen betreffs der Vertragsniederschrift an die in diesem Vertrag angegebene Adressen geschickt werden sollen, und die Korrespondenz betreffs der Vertragsausführung – an die Adresse der einzelnen Oberförstereien, der in der Spezifikation der gewinnenden Lose angeben wird.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich über jede Änderung der Korrespondenzadresse zu informieren. Die Benachrichtigung über der Adressenänderung ist rechtwirksam am nächsten Tag nach ihrer Zustellung der anderen Partei.
3. Im Falle der Verweigerung der Abnahme oder der Unmöglichkeit der Zustellung der Korrespondenz an die im Absatz 1 und 2 bestimmten Adresse aus den Gründen, die den Empfänger betreffen, hält man die Schrift am Tag der Abnahmeverweigerung oder der misslungenen Probe der Zustellung für zugestellt.

§ 8
Integrale Vertragsbestandteile

1. Die integralen Bestandteile des Vertrags sind die Grundsätze für die 2. Submission des Wertholzes in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, die die Anlage Nr. 4 zu dem Vertrag sind, mit deren sich der Käufer bekannt gemacht hat und die der Käufer akzeptiert, indem er das Angebot einreicht.

§ 9
Prorogation

1. Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, werden durch das ordentliche Gericht geprüft, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.
2. Für die Angelegenheiten, die in diesem Vertrag nicht reguliert sind, finden Anwendung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

Den Vertrag erstellte man in zwei Exemplaren, je ein für jede von den Parteien.

Anlagen:

1. Anlage Nr. 1 – Gesamtaufstellung des gekauften Holzes nach den Oberförstereien
2. Anlage Nr. 2 – Spezifikation des gekauften Lose nach den Oberförstereien
3. Anlage Nr. 3 – Bestätigung der ausgeführten Lieferung
4. Anlage Nr. 4 – Grundsätze für die 2. Submission de Wertholzes in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra.

VERKÄUFER **KÄUFER**